

FAQ zur Sprechstunde 27. August 2020

Frage zum Thema „Pilotierung“

In den Zertifizierungskriterien (Punkt 3 – Qualität) ist folgendes geregelt:

Im Rahmen der ersten Zertifizierung wird nachgewiesen, dass alle Verfahrensbestandteile (Anforderungsprofil, Qualifizierungsstrategie, Qualität, Standortbestimmung, Qualifizierung und Prüfung pilotiert) sind. Nun wird exemplarisch das Verfahren mit einer Gruppe GAV/GAV-GW pilotiert. Alle Verfahrensbestandteile zu den anderen funktionspezifischen Ausbildungen werden vorbereitet, aber nicht pilotiert.

Ist diese Verfahrensweise ausreichend?

Antwort:

- Bei den Zertifizierungskriterien handelt es sich um Rahmenbedingungen und es wird nicht alles im Detail vorgeben.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Verfahren stimmig ist.
- Eine Pilotierung ist nötig, aber es muss nur ein Verfahren pilotiert werden, wenn alle Verfahren gleich sind. Ein Nachweis hierüber muss erbracht werden.

Frage zum Thema „Standortbestimmung“

Kann die Standortbestimmung auch online durchgeführt werden?

Antwort:

- Wenn die Standortbestimmung online durchgeführt wird, muss das Verfahren klar durchdacht und konzipiert sein.
- Dies wurde in den Kriterien nicht fest beschrieben.
- Wenn die Standortbestimmung online durchgeführt wird, muss eine hohe Qualität geliefert werden.

Frage zum Thema „Mindestpräsenztage am Beispiel GAV, GAV-GW

Mindestpräsenztage für alle Teilnehmer = 6 Tage

Mindestpräsenztage mit ergänzender konsistenter blended learning Strategie = 16 (6+10) Tage

Mindestpräsenztage ohne blended learning, also ausschließlich f2f = 24 Tage

Ist dies so richtig?

Antwort:

- Die aufgelisteten Tage in den Zertifizierungskriterien haben nichts miteinander zu tun. Diese beziehen sich jeweils auf die Vorerfahrung.
- Wenn nichts online gemacht wird, gelten die vollen Präsenztage.
- Es kann sicherlich nicht alles online durchgeführt werden.
- Nach den ersten durchgeführten Zertifizierungen wird geschaut, ob noch Anpassungen in den Zertifizierungskriterien vorgenommen werden müssen.

Frage zum Thema „Anforderungsprofil / Kompetenzen“

Im Anforderungsprofil sind unserer Meinung nach widersprüchliche Aussagen zu den Kernkompetenzen getroffen:

Punkt 1 / Absatz 1: Mindestens die Muss-Kernkompetenzen müssen sich wiederfinden (lt. Kompetenzmodell 16 Muss-Kernkompetenzen)

Punkt 1 / Absatz 2: Das Anforderungsprofil weist eine geeignete Anzahl an Kernkompetenzen auf.

Punkt 1 / Absatz 5: Für alle Verfahrensbestandteile kann eine Auswahl an Kernkompetenzen stattfinden

Uns ist nicht klar, was nun gilt: Mindestens alle Muss-Kernkompetenzen oder eine (vom jeweiligen Hersteller/ Importeur selbst zu bestimmenden, sinnvolle) Auswahl?

Antwort:

- Jede Marke kann ihre eigenen Kernkompetenzen haben, die sich aber im ganzen Verfahren wiederfinden müssen.
- Die eigenen Kompetenzbereiche müssen wiederzufinden sein. Die jeweiligen Felder müssen jeweils dargestellt werden.

Frage zum Thema „Kompetenzbereich“

1. Fach und Methodenwissen: Kann man diesen Bereich komplett im Test abfragen?
2. Persönliche Kompetenzen: Kann dies im Laufe des gesamten Prüfungstages anlässlich der Integrationsrunde der Auditoren bewertet werden, da dies nicht anhand einer Situation bewertet werden kann.

Antwort:

- Ja, Fach- und Methodenwissen kann über den Wissenstest abgefragt werden
- Ja, die persönlichen Kompetenzen können anhand des Gesamteindrucks gemessen werden, da dies bei einigen Kompetenzen nicht klar heraus zu bekommen ist. Der Gesamteindruck des ganzen Tages zählt.

Frage zum Thema „Übergangsregelung“

Muss ich bis zum nächsten geplanten Zertifizierungstermin warten oder kann ich mich auch schon früher nach dem neuen Verfahren zertifizieren lassen?

Antwort:

- Ja, man kann den eigentlichen Zertifizierungstermin vorziehen und sich nach dem neuen Verfahren zertifizieren lassen.
- Nach altem Verfahren kann man sich noch bis zum 31.12.2022 zertifizieren lassen.
- Möchte man das neue Verfahren anwenden, ist eine Verschiebung des eigentlichen Zertifizierungstermins um ein Jahr möglich.